

Ausfertigung

VERWALTUNGSGERICHT OLDENBURG



EINGEGANGEN

29. Sep. 2010

Er *GW*

Az.: 3 B 2500/10

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtsache

~~_____~~
~~_____~~
~~_____~~

Antragstellers,

Proz.-Bev. Rechtsanwalt Walliczek,
Paulinenstraße 21, 32427 Minden, - 235 11.10 -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Oldenburg -
Klostermark 70 - 80, 28135 Oldenburg, - 5364120-475 -

Antragsgegnerin,

Streitgegenstand: Asylrecht,

hat das Verwaltungsgericht Oldenburg - 3. Kammer - am 29. September 2010 durch die Einzelrichterin beschlossen.

Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet im Falle des Erlasses einer Anordnung der Abschiebung des Antragstellers nach Griechenland sicherzustellen, dass die Abschiebung nicht vor Ablauf einer Frist von

- 2 -

inner Woche nach Zustellung der Abschiebungsanordnung an den Antragsteller durchgeführt wird.

Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

Die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens trägt die Antragsgegnerin.

Gerichtskosten werden nicht erhoben

Gründe:

Der nach § 123 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zu beurteilende Antrag des Antragstellers hat in dem sich aus dem Tenor ergebenden Umfang Erfolg. Dabei ist auf die zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung bestehenden tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse abzustellen (§ 77 Abs. 1 Satz 1 Asylverfahrensgesetz - AsylVfG -).

Der Antrag ist im Hinblick auf das Verhältnis des § 123 Abs. 1 VwGO zu § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO statthaft, weil vorläufiger Rechtsschutz nach der zuletzt genannten Rechtsnorm zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht in Betracht kommt (siehe § 123 Abs. 5 VwGO). Eine Abschiebungsanordnung zu Lasten des Antragstellers ist aufgrund seines Antrags vom 7. Januar 2010 bisher nicht erlassen worden.

Des Weiteren fehlt dem Antragsteller für seinen Antrag nicht das erforderliche Rechtsschutzbedürfnis.

Es ist nach summarischer Prüfung anzunehmen, dass der „Bescheid“ des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) vom 23. September 2010, der als Entwurf Teil des dem Gericht vorliegenden Ausdrucks der Verwaltungsvorgänge ist, mit den Entscheidungen gemäß §§ 27 a und 34 a Abs. 1 Sätze 1 und 3 AsylVfG in absehbarer Zeit dem Antragsteller zugestellt wird. Außerdem ist nicht ersichtlich, dass die Antragsgegnerin von der beabsichtigten Überstellung Abstand nimmt, da diese bereits die zuständige Ausländerbehörde um die Einleitung des Überstellungsverfahrens gebeten und letztere eine kontrollierte Überstellung auf dem Luftweg von Frankfurt nach Athen für den 5. Oktober 2010 geplant hat. Hiervon ausgehend ist es dem Antragsteller nicht zuzumuten, zunächst die Zustellung des genannten Bescheides abzuwarten. Diese Einschätzung beruht auf der

- 3 -

- 3 -

dem Gericht bekannten Praxis der Antragsgegnerin, die Zustellung der Abschiebungsanordnung an den Ausländer im Hinblick auf den (schon vorher festgelegten) Abschiebetermin so weit hinauszuschieben, dass eine noch rechtzeitige Erlangung vorläufigen Rechtsschutzes durch den Ausländer jedenfalls erheblich erschwert wird

Offen ist nach summarischer Prüfung allerdings, ob der Zulässigkeit des Antrags § 34 a Abs. 2 AsylVfG entgegensteht, er deshalb also nicht statthaft ist.

Soll ein Ausländer in einen für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat (§ 27 a AsylVfG) abgeschoben werden, ordnet das Bundesamt die Abschiebung in diesen Staat an, sobald feststeht, dass sie durchgeführt werden kann (§ 34 a Abs. 1 Satz 1 AsylVfG). Dabei ist die Rückführung bzw. Überstellung eines Ausländers in einen anderen zuständigen Mitglied- bzw. Vertragsstaat nur auf der Grundlage des § 27 a AsylVfG i. V. m. § 34 a AsylVfG zulässig (vgl. Funke-Kaiser in GK-AsylVfG, Stand: Januar 2010, § 27 a Rdnr. 9).

Zwar ist es zutreffend, dass die Vorschrift des § 34 a Abs. 2 AsylVfG, die restriktiv auszulegen ist, nur für die Abschiebung gilt, die nach § 34 a Abs. 1 AsylVfG angeordnet worden ist. Sie gilt damit nicht für eine Abschiebungsanordnung, die noch nicht wirksam erlassen worden ist (vgl. BVerfG, Urteil vom 14. Mai 1996 - 2 BvR 1938/93, 2315/93 -, juris, Rdnr. 234, mit Veröffentlichungshinweis u. a. auf BVerfGE 94, 49 = NVwZ 1996, 700, Nds. OVG, Beschluss vom 6. Januar 2010 - 11 ME 588/09 -, juris, Rdnr. 4; VG Hannover, Beschluss vom 10. Dezember 2009 - 13 B 6047/09 -, juris, Rdnr. 29). Zu berücksichtigen ist aber, dass in den Fällen, in denen der Inhalt einer einstweiligen Anordnung aus Gründen des effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 Grundgesetz - GG -) wie hier einen Zeitraum erfasst, in dem eine Abschiebungsanordnung bereits wirksam bekanntgegeben worden ist, der Anwendungsbereich des § 34 a Abs. 2 AsylVfG grundsätzlich berührt sein dürfte (vgl. VG Oldenburg, Beschluss vom 26. Januar 2010 - 3 B 3361/09 -, V n.b.).

Eine gemäß bzw. entsprechend § 34 a Abs. 1 AsylVfG (siehe § 71 Abs. 4 AsylVfG) angeordnete Abschiebung darf gemäß bzw. entsprechend § 34 a Abs. 2 AsylVfG nach seinem Wortlaut nicht nach § 60 oder § 123 VwGO ausgesetzt werden. Grundsätzlich ist die Berufung auf das Asylgrundrecht gemäß Art. 16 a Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz (GG) für Aus-

- 4 -

- 4 -

länder ausgeschlossen, die aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder aus einem anderen Drittstaat einreisen. In dem die Anwendung des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten sichergestellt ist. Vom Ausländer selbst zu verantwortende Hindernisse, ein Schutzgesuch anzubringen, bleiben außer Betracht. Soll der Ausländer in einen derartigen Staat zurückgewiesen oder zurückgebracht werden, kommen für ihn entsprechend der inhaltlichen Reichweite des Art. 16 a Abs. 2 GG grundsätzlich auch die materiellen Rechtspositionen, auf die ein Ausländer sich sonst gegen seine Abschiebung stützen kann (insb. § 60 Abs. 1 bis 5 und 7 AufenthG), nicht in Betracht. Im Übrigen führte das Bundesverfassungsgericht in seinem oben genannten Urteil vom 14. Mai 1996 Folgendes aus:

„Der Regelungsinhalt des Art. 16 a Abs. 2 GG folgt aus dem mit dieser Verfassungsnorm verfolgten Konzept einer normativen Vergewisserung über die Sicherheit im Drittstaat. Die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften gelten als sicher kraft Entscheidung der Verfassung. Andere Staaten können durch den Gesetzgeber aufgrund der Feststellung, daß in ihnen die Anwendung der Genfer Flüchtlingskonvention und der Europäischen Menschenrechtskonvention sichergestellt ist, zu sicheren Drittstaaten bestimmt werden (Art. 16 a Abs. 2 Satz 2 GG). Diese normative Vergewisserung bezieht sich darauf, daß der Drittstaat einem Betroffenen, der sein Gebiet als Flüchtling erreicht hat, den nach der Genfer Flüchtlingskonvention und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten gebotenen Schutz vor politischer Verfolgung und anderen ihm im Herkunftsstaat drohenden schwerwiegenden Beeinträchtigungen seines Lebens, seiner Gesundheit oder seiner Freiheit gewährt; damit entfällt das Bedürfnis, ihm Schutz in der Bundesrepublik Deutschland zu bieten. Insofern ist die Sicherheit des Flüchtlings im Drittstaat generell festgestellt. Art. 16 a Abs. 2 GG sieht nicht vor, daß dies im Einzelfall überprüft werden kann. Folgerichtig räumt Satz 3 des Art. 16 a Abs. 2 GG den Behörden kraft Verfassungsrechts die Möglichkeit ein, den Flüchtling in den Drittstaat zurückzuschicken, ohne daß die Gerichte dies im einstweiligen Rechtsschutzverfahren verhindern dürfen.

Der Ausländer ist mithin mit einer Behauptung ausgeschlossen, in seinem Fall werde der Drittstaat - entgegen seiner sonstigen Praxis - Schutz verweigern. Der Ausländer kann sich auch nicht darauf berufen, ein - niemals völlig auszuschließendes - Fehlverhalten der Behörden im Drittstaat könne in seinem Fall zu einer Weiterschickung in den Herkunftsstaat führen.

Die Bundesrepublik Deutschland hat allerdings Schutz zu gewähren, wenn Abschiebungshindernisse nach § 51 Abs. 1 oder § 53 AuslG durch Umstände begründet werden, die ihrer Eigenart nach nicht vorweg im Rahmen des Konzepts normativer Vergewisserung von Verfassung oder Gesetz berücksichtigt werden können und damit von vornherein außerhalb der Grenzen liegen, die der Durchführung eines solchen Konzepts aus sich selbst heraus gesetzt sind. So kann sich im Hinblick auf Art. 2 Abs. 1 Satz 2 EMRK, wonach die Todesstrafe nicht konventionswidrig ist, ein Ausländer gegenüber einer Zurückweisung oder Rückverbringung in den Drittstaat auf das Abschiebungshindernis des § 53 Abs. 2 AuslG (§§ 60 Abs. 5 Satz 1, 61 Abs. 3 AuslG) berufen, wenn ihm dort die Todesstrafe drohen sollte. Weiterhin kann er einer Abschiebung in den Drittstaat § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG etwa dann entgegenhalten, wenn er eine erhebliche konkrete Gefahr dafür aufzeigt, daß er in unmittel-

- 5 -

- 5 -

telbarem Zusammenhang mit der Zurückweisung oder Rückverbringung in den Drittstaat dort Opfer eines Verbrechens werde, welches zu verhindern nicht in der Macht des Drittstaates steht. Ferner kommt der Fall in Betracht, daß sich die für die Qualifizierung als sicher maßgeblichen Verhältnisse im Drittstaat schlagartig geändert haben und die gebotene Reaktion der Bundesregierung nach § 26a Abs. 3 AsylVfG hierauf noch ausreicht. Nicht umfaßt vom Konzept normativer Vergewisserung über einen Schutz für Flüchtlinge durch den Drittstaat sind auch Ausnahmesituationen, in denen der Drittstaat selbst gegen den Schutzsuchenden zu Maßnahmen politischer Verfolgung oder unmenschlicher Behandlung (Art. 3 EMRK) greift und dadurch zum Verfolgerstaat wird (vgl. in diesem Sinne auch Abschnitt 2 lit. a) und b) der bereits erwähnten Londoner Entschließung der EG- Einwanderungsmi-nister über Aufnahmedrittländer vom 30. November/1. Dezember 1992). Schließlich kann sich - im seltenen Ausnahmefall - aus allgemein bekannten oder im Einzelfall offen zutage tretenden Umständen ergeben, daß der Drittstaat sich - etwa aus Gründen besonderer politischer Rücksichtnahme gegenüber dem Herkunftsstaat - von seinen mit dem Beitritt zu den beiden Konventionen eingegangenen und von ihm generell auch eingehaltenen Verpflichtungen löst und einem bestimmten Aus-länder Schutz dadurch verweigert, daß er sich seiner ohne jede Prüfung des Schutzgesuchs entledigen wird. Ein solcher Ausnahmefall liegt nicht vor, wenn die ihn begründenden Umstände sich schon im Kontakt zwischen deutschen Behörden und Behörden des Drittstaates ausräumen lassen.

Eine Prüfung, ob der Zurückweisung oder sofortigen Rückverbringung in den Dritt-staat ausnahmsweise Hinderungsgründe entgegenstehen, kann der Ausländer frei-lich nur erreichen, wenn es sich aufgrund bestimmter Tatsachen aufdrängt, daß er von einem der sieben genannten, im normativen Vergewisserungskonzept nicht aufgefangenen Sonderfälle betroffen ist. An diese Darlegung sind strenge Anforde-rungen zu stellen. . .

§ 34a Abs. 1 AsylVfG steht - wie bereits dargelegt - in engem Zusammenhang mit § 26a AsylVfG und Art. 16a Abs. 2 Satz 1 und Satz 3 GG. Sachverhalte, in denen der Reiseweg des Ausländers über einen sicheren Drittstaat ernstlich zweifelhaft er-scheint (vgl. oben I. 6. c) aa), oder in denen der Ausländer sich gegen die Modalitä-ten des Vollzugs der Aufenthaltsbeendigung wendet (vgl. oben I. 5.), fallen somit ebensowenig unter § 34a Abs. 2 AsylVfG wie diejenigen Fälle, in denen der Auslän-der in den Herkunftsstaat abgeschoben werden soll (vgl. oben I. 5. b). Schließlich ist § 34a Abs. 2 AsylVfG auch insoweit nicht anwendbar, als in den unter C. I. 5. e) die-ses Urteils umschriebenen Ausnahmefällen Einwendungen des Ausländers zu einer individuellen Gefährdung im Drittstaat geltend gemacht werden können. Auch insop-weit trifft § 34a Abs. 2 AsylVfG keine über Art. 16a Abs. 2 Satz 3 GG und § 34a Abs. 1 AsylVfG hinausgehende Regelung." (a.a.O., Rdnr. 181, 188 ff., 234).

Außer in den genannten Fällen steht § 34 a Abs. 2 AsylVfG auch nicht der Prüfung entge-gen, ob die Bundesrepublik Deutschland nach den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 - Dublin-II-VO - selbst zur Durchführung des Asylverfahrens zuständig (geworden) ist. Diese Prüfung berührt das „Konzept einer nor-mativen Vergewisserung“ nicht (vgl. VG Oldenburg, Beschlüsse vom 25. November 2008 - 3 B 2871/08 -, V.n.b., und 26. Januar 2010, a.a.O.). Darüber hinaus ist es unter Berück-sichtigung der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts im Anwen-dungsbereich des § 27 a AsylVfG offen, ob § 34 a Abs. 2 AsylVfG in Fortführung der in

- 6 -

- 6 -

dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Mai 1996 aufgestellten Grundsätze verfassungskonform in einem größeren Umfang als bisher einschränkend auszulegen und der Antrag damit auch insoweit zulässig ist (zur Statthaftigkeit der Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes im Anwendungsbereich des § 27 a AsylVfG: OVG Münster, Beschluss vom 7. Oktober 2009 - B 8 1433/09.A -, juris, mit Veröffentlichungshinweis auf AuAS 2009, 273 = NVwZ 2009, 1671) Im Einzelnen führte das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 8. Dezember 2009 (- 2 BvR 2780/09 -, juris), mit Veröffentlichungshinweis auf EuGRZ 2009, 707 aus

„1. Nach § 32 Abs. 1 BVerfGG kann das Bundesverfassungsgericht im Streitfall einen Zustand durch einstweilige Anordnung vorläufig regeln, wenn dies zur Abwehr schwerer Nachteile oder aus einem anderen wichtigen Grund zum gemeinen Wohl dringend geboten ist. Dabei haben die Gründe, die für die Verfassungswidrigkeit des angegriffenen Hoheitsakts vorgetragen werden, grundsätzlich außer Betracht zu bleiben, es sei denn, die Verfassungsbeschwerde erweise sich von vornherein als unzulässig oder offensichtlich unbegründet. Bei offenem Ausgang des Verfassungsbeschwerdeverfahrens muss das Bundesverfassungsgericht die Folgen, die eintreten würden, wenn eine einstweilige Anordnung nicht erginge, die Verfassungsbeschwerde aber Erfolg hätte, gegen die Nachteile abwägen, die entstünden, wenn die begehrte einstweilige Anordnung erlassen würde, der Verfassungsbeschwerde der Erfolg aber zu versagen wäre (vgl. BVerfGE 88, 25 <35>; 89, 109 <110 f.>, stRspr)

2. Dem Erlass einer einstweiligen Anordnung steht nicht entgegen, dass die Verfassungsbeschwerde des Antragstellers offensichtlich unzulässig oder offensichtlich unbegründet ist.

Die Verfassungsbeschwerde kann Anlass zur Untersuchung geben, ob und gegebenenfalls welche Vorgaben das Grundgesetz in Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG und Art. 16a Abs. 2 Sätze 1 und 3 GG für die fachgerichtliche Prüfung der Grenzen des Konzepts der normativen Vergewisserung (vgl. BVerfGE 94, 49 <99 f.>) bei der Anwendung von § 34a Abs. 2 AsylVfG trifft, wenn Gegenstand des Eltrechtsschutzantrags eine beabsichtigte Abschiebung in einen nach der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 zuständigen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften ist. Es könnte dabei auch zu klären sein, ob und welche Vorgaben das Grundgesetz zur Gewährung vorläufigen Schutzes für den Zeitraum trifft, den die Organe der Europäischen Union benötigen, Erkenntnlase über für Asylsuchende bedrohliche tatsächliche oder rechtliche Defizite des Asylsystems eines Mitgliedstaats auszuwerten und erforderliche Maßnahmen durchzusetzen. Bei der Würdigung von Art. 16a Abs. 2 und Abs. 5 GG sowie Art. 19 Abs. 4 GG könnten in diesem Zusammenhang auch die Anforderungen des Rechts der Europäischen Gemeinschaften zur Erhaltung und Weiterentwicklung der Europäischen Union als Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (vgl. Art. 2 4. Spiegelstrich EUV; vgl. zur Rechtslage seit Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon BGBl II 2008 S. 1038: Art. 67 AEUV und Art. 77-80 AEUV) eine Rolle spielen, da der verfassungsändernde Gesetzgeber mit der Einführung von Art. 16a GG die Grundlage für eine europäische Gesamtrage- lung der Schutzgewährung für Flüchtlinge mit dem Ziel einer Lastenverteilung zwischen den an einem solchen System beteiligten Staaten geschaffen hat (vgl. BVerfGE 94, 49 <85>)

Angeichts dieser offenen Fragen ist nicht zu erkennen, dass die Verfassungsbeschwerde offensichtlich unbegründet wäre. Auch unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich gerichtsbekanntenen, umfangreichen Stellungnahmen verschiedener Or-

- 7 -

- 7 -

organisationen zur Situation von Asylantragstellern in Griechenland können die Erfolgsaussichten der Verfassungsbeschwerde nicht von vornherein offensichtlich verneint werden. Allerdings sind sie angesichts des Umstands, dass die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft durch den verfassungsändernden Gesetzgeber selbst zu sicheren Drittstaaten bestimmt worden sind (vgl. BVerfGE 94, 49 <88 f >), die Vergewisserung hinsichtlich der Schutzgewährung damit durch den verfassungsändernden Gesetzgeber selbst erfolgt ist (vgl. BVerfGE 94, 49 <101 >) und die Entscheidung nicht durch eine Rechtsverordnung nach § 26a Abs. 3 AsylVG rückgängig gemacht werden kann, auch nicht offensichtlich zu bejahen.

3 Bleibe dem Antragsteller der begehrte Erlass der einstweiligen Anordnung versagt, obsiegle er aber in der Hauptsache, könnten möglicherweise bereits mit der Abschiebung oder in ihrer Folge eintretende Rechtsbeeinträchtigungen nicht mehr verhindert oder rückgängig gemacht werden (vgl. BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Zweiten Senats vom 8. September 2009 - 2 BvQ 56/09 -, NVwZ 2009, S. 1281). Die Nachteile, die entstünden, wenn die einstweilige Anordnung erginge, dem Antragsteller der Erfolg in der Hauptsache aber versagt bliebe, wiegen dagegen hier weniger schwer. Insbesondere widerspricht die Gewährung von einstweiligem Rechtsschutz im Überstellungsverfahren nicht gemeinschaftsrechtlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland. Eine gemeinschaftsrechtliche Pflicht zum Ausschluss des vorläufigen Rechtsschutzes bei Überstellungen nach der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 besteht nicht. Vielmehr sieht das Gemeinschaftsrecht die Möglichkeit der Gewährung vorläufigen fachgerichtlichen Rechtsschutzes gegen Überstellungen an den zuständigen Mitgliedstaat nach Art. 19 Abs. 2 Satz 4 und Art. 20 Abs. 1 Buchstabe e Satz 4 der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 selbst vor." (a. a. O., Rdnr. 2 bis 6, vgl. auch Beschlüsse vom 23. September 2009 - 2 BvQ 60/09 -, 9. Oktober 2009 - 2 BvQ 72/09 -, 5. November 2009 - 2 BvQ 77/09 -, 10. Dezember 2009 - 2 BvR 2767/09 -, juris, 22. Dezember 2009 - 2 BvR 2879/09 -, juris, und 26. Februar 2010 - 2 BvR 2015/09 -).

Zwar kann ein Antrag auf Gewährung vorläufigen bzw. einstweiligen Rechtsschutzes grundsätzlich nur Erfolg haben, wenn seine Zulässigkeit bejaht werden kann. Unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, der sich die Mitglieder der 3. Kammer hinsichtlich der Republik Griechenland angeschlossen haben (vgl. Beschlüsse vom 9. November 2009 - 3 B 2837/09 -, juris, mit Veröffentlichungshinweis auf AuAS 2010, 8 = NVwZ 2010, 200, 12. November 2009 - 3 B 2456/09 - und 19. November 2009 - 3 B 2838/09 -, st. Rdnr.), ist es für den Einstieg in die Prüfung der Begründetheit des Antrags aber ausnahmsweise ausreichend, dass bezüglich des Gegenstands dieser aktuellen Rechtsprechung die Zulässigkeit im Hinblick auf § 34 a Abs. 2 AsylVG offen ist (vgl. im Ergebnis ebenso VG Oldenburg, Beschlüsse vom 12. und 19. November 2009, a. a. O.).

Der Antrag ist in dem sich aus dem Terror ergebenden Umfang begründet.

- 8 -

- 8 -

Der Erlass der einstweiligen Anordnung ist zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes nötig

Ein Anordnungsgrund (§§ 123 Abs. 3, 920 Abs. 2 Zivilprozessordnung - ZPO -) liegt aus den oben im Zusammenhang mit den Ausführungen zum Rechtsschutzbedürfnis genannten Gründen vor

Des Weiteren hat der Antragsteller einen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht.

Ein Ausländer, der in der Bundesrepublik Deutschland einen Asylantrag stellt, hat grundsätzlich einen Anspruch auf Durchführung eines Asylverfahrens in der Bundesrepublik Deutschland, wenn nicht einer der im Gesetz geregelten Ausnahmefälle - insbesondere ein Fall des § 27 a AsylVG - eingreift.

Entsprechend der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist der Ausgang eines Hauptsacheverfahrens offen und eine im Rahmen von § 123 Abs. 1 VwGO vorzunehmende Abwägung der gegenläufigen Interessen der Beteiligten ergibt, dass dem Interesse des Antragstellers in dem sich aus dem Beschlusstenor ergebenden Umfang der Vorzug zu geben ist (zum Anspruch auf vorläufigen Rechtsschutz nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO vgl. Nds. OVG, Beschluss vom 19. November 2009 - 13 MC 166/09 -, juris, mit Veröffentlichungshinweis auf AJAS 2010, 11, veröffentlicht auch in der Rechtsprechungsdatenbank des Nds. OVG).

Das Gericht hält es für sachgerecht und ausreichend, mit der sich aus dem Tenor dieser Entscheidung ergebenden Regelung, bei der es sich hinsichtlich der dort genannten Frist an § 58 a Abs. 4 AufenthG orientiert hat, sicherzustellen, dass der Antragsteller eine künftige Abschiebungsanordnung der Antraggegnerin und deren Vollzug nicht weitgehend rechtsschutzlos hinzunehmen hätte, sondern in die Lage versetzt wird, hiergegen gegebenenfalls rechtzeitig vorläufigen Rechtsschutz gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO in Anspruch zu nehmen.

- 9 -

- 0 -

Die Antragsgegnerin ist demnach gehalten, durch geeignete Instruktionen gegenüber der zuständigen Ausländerbehörde sicherzustellen, dass im Falle des Erlasses einer Anordnung der Abschiebung des Antragstellers nach Griechenland die Entscheidung des Gerichts befolgt wird.

Über den wohl hilfsweise zu verneinenden Antrag des Antragstellers, im Falle des zwischenzeitlichen Erlasses einer Abschiebungsanordnung die Antragsgegnerin zu verpflichten, der Ausländerbehörde mitzuteilen, dass eine Zurückschiebung nach Griechenland vorläufig nicht durchgeführt werden darf, war mangels Zustellung der Abschiebungsanordnung keine gesonderte Regelung zu treffen.

Die Kostenentscheidung folgt aus den §§ 165 Abs. 1 Satz 3 VwGO, 83 b AsylVG. Es ist angemessen, der Antragsgegnerin die gesamten außergerichtlichen Kosten aufzuerlegen, weil das Unterliegen des Antragstellers nur geringfügig ist.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVG).

Dr. Seeringer

Ausgefertigt

Oldenburg, den 29.09.2010

Justizangestellte als

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

